

dung erhoben werden können, es gehe aber nicht an, den Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Rechte aus Art. 92 zu wahren habe, verschieden zu bestimmen, je nachdem der Arrestvollzug vom Betreibungsamt oder einer anderen Amtsstelle ausgegangen sei. Nach der klaren Vorschrift des Art. 276 SchRG ist die Arresturkunde auch dann vom Betreibungsamt zuzustellen, wenn der Arrestrichter ausnahmsweise nach Art. 274 einen andern Beamten oder Angestellten mit dem Vollzug des Arrestes beauftragt hat. Damit macht das Betreibungsamt die Verfügung des letzteren zu der seinen und es kann daher gegen den Arrestvollzug, jedenfalls soweit es die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der Beschlagnahme betrifft, in gleicher Weise bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde erhoben werden, wie wenn das Amt selbst den Arrest vollzogen hätte (vergl. Jaeger, Komm. zu Art. 275 N. 1 B auf S. 319 und Blumenstein, Handbuch S. 838 N. 36). Im einen wie im anderen Fall kann und muß somit die Kompetenzqualität der mit Beschlagnahme belegten Objekte durch Anfechtung des Arrestvollzuges geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, wo die Unpfändbarkeit sich nicht lediglich aus den Vorschriften des SchRG, sondern aus anderen zwingenden Rechtsnormen ergibt, wie dies z. B. hinsichtlich der Militäreffekten oder derjenigen Vermögensobjekte der Fall ist, bei denen das Zivilrecht die Übertragung ausschließt. Diese besondere Voraussetzung trifft aber hier nicht zu, da es sich nicht um einen Haftpflichtanspruch, sondern um eine Forderung aus Art. 50 ff. OR handelt, deren Übertragung das Zivilrecht nicht verbietet.

Mit Recht sind daher die kantonalen Instanzen davon ausgegangen, daß die Rekurrenten durch Unterlassung der Beschwerde gegen den Arrestvollzug das Recht, die streitige Forderung als Kompetenzstück anzusprechen, verwirkt hätten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. **Entscheid vom 20. Februar 1913** in Sachen **Lukas.**

Art. 56 SchKG: Die Anzeige an die Mieter und Pächter in der Betreibung auf Grundpfandverwertung darf auch während der Betreibungsferien gemacht werden. — **Art. 152 SchKG:** Zustellung dieser Anzeigen auch in den Betreibungen für öffentlichrechtliche, grundversicherte Forderungen der Kantone. — **Inkompetenz der Aufsichtsbehörden** zur Entscheidung der Frage, ob das Grundpfandrecht für solche Forderungen nach Art. 806 ZGB auch die Mietzinsforderungen ergreife. — **Berechnung der Gebühr des Art. 4 GebT** für die Anzeigen an die Mieter, dass ihre Verpflichtung zur Zahlung der Mietzinse an das Betreibungsamt dahinfalle. — **Wenn nach der Anzeige an die Mieter ein Mietzins eingeht, daraus die Forderung des Gläubigers bezahlt und der Restbetrag dem Schuldner übergeben wird, so darf keine Gebühr nach Art. 19 GebT oder für «Erstellung einer Tabelle» und für «Verwaltung der Liegenschaft», sondern bloss eine solche nach Art. 12 GebT berechnet werden.**

A. — Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt leitete im November 1912 gegen den Rekurrenten Wilhelm Lukas, Wagner in Basel, die Betreibung auf Grundpfandverwertung (Nr. 35,589) für einen Betrag von 31 Fr. 70 Cts. ein, den der Rekurrent für Straßenreinigung und Beleuchtung zu bezahlen hatte. Am 30. Dezember 1912 gab das Betreibungsamt Basel-Stadt auf Begehren der Steuerverwaltung zwei Mietern des Rekurrenten nach Art. 152 SchKG Kenntnis von der Betreibung. Infolgedessen bezahlte ein Mieter dem Amte am 31. Dezember 1912 einen Mietzins im Betrage von 190 Fr. Am gleichen Tage teilte darauf das Betreibungsamt den beiden Mietern mit, daß die Wirksamkeit der Anzeigen vom 30. Dezember dahinfalle. Mit Einwilligung des Rekurrenten bezahlte es sodann aus dem Betrage von 190 Fr. die Forderung der Steuerverwaltung und ersetzte ihr die vorgeschossenen Betreibungskosten. Ferner zog es eine Gebühr von 9 Fr. 30 Cts. für die vier Anzeigen an die Mieter, für Erstellung einer Tabelle, für „Verwaltung der Liegenschaft“ und für „Verteilung“ nach Art. 19 des Gebührentarifs ein. Den Restbetrag übergab es dem Rekurrenten.

B. — Dieser erhob darauf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt mit dem Begehren, das Betreibungs-

amt sei anzuweisen, ihm den Kostenbetrag von 9 Fr. 30 Cts. ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Er machte geltend: Die Anzeige an die Mieter sei eine Betreibungshandlung, die nicht in den Betreibungsfrieten habe vorgenommen werden dürfen. Sodann frage es sich, ob für Steuerforderungen die Grundpfandbetreibung „im Sinne des erwähnten Art. 152 SchRG“ durchgeführt werden müsse. Eventuell hätte die Anzeige an einen Mieter genügt. Aus diesen Gründen seien die für die Anzeigen an die Mieter berechneten Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Sodann seien im Gebührentarif Kosten für eine Tabelle nicht vorgesehen. Endlich sei die Berechnung einer Gebühr für „Verwaltung“ und „Verteilung“ unzulässig gewesen, weil es nicht zur Verwertung der Liegenschaft gekommen sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 25. Januar 1913 mit folgender Begründung ab: Die Anzeige an die Mieter und Pächter im Sinne des Art. 152 SchRG sei keine Betreibungshandlung nach Art. 56 SchRG, weil sie nicht die Weiterführung der Betreibung bezwecke, sondern lediglich die bereits bestehende Ausdehnung der Pfandhaft im Sinne des Art. 806 ZGB dem Dritten gegenüber wirksam mache und sich daher bloß gegen diesen richte. Am Rechtsverhältnis zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Schuldner ändere die Anzeige nichts, weil die Pfandhaft schon mit der Einleitung der Grundpfandbetreibung auf die eingehenden Mietzinsen ausgedehnt werde. Sie könne daher zweifellos auch während der Betreibungsfrieten gemacht werden. Nach der Praxis sei die Steuerverwaltung sodann berechtigt, für die öffentlichrechtlichen Grundlasten die Anwendung des Art. 806 ZGB zu verlangen. Nach Art. 4 des Gebührentarifs dürfe nun für jede vorgeschriebene Anzeige ein Betrag von 50 Rappen berechnet werden, also sowohl für die Anzeigen an die Mieter nach Art. 152 SchRG wie für die „Aufhebungsanzeigen“. Allerdings seien diese nicht ausdrücklich vorgesehen; aber nachdem der Mieter angewiesen worden sei, den Mietzins dem Betreibungsamte zu entrichten, müsse ihm auch das Aufhören der Verpflichtung angezeigt werden. Die Kosten für eine Tabelle seien im Tarif deshalb nicht erwähnt, weil bei dessen Erlaß die Notwendigkeit solcher Tabellen für eine übersichtlich geordnete Ver-

waltung nicht ersichtlich gewesen sei. Die Berechnung der Verwaltungsgebühr stütze sich auf den Beschluß der Aufsichtsbehörde vom 14. Februar 1908, diejenige der Verteilungsgebühr auf Art. 19 des Gebührentarifs.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen und dabei u. a. behauptet, der eine der beiden Mieter sei schon vor vier Monaten ausgezogen und es sei daher die Anzeige an ihn überflüssig gewesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Auffassung der Vorinstanz, daß die Anzeige an die Mieter und Pächter im Sinne des Art. 152 SchRG keine Betreibungshandlung sei, kann nicht beigegeben werden. Allerdings wird an dem Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger durch eine solche Anzeige insofern nichts geändert, als sich die Pfandhaft schon mit der Anhebung der Betreibung und nicht erst mit der Anzeige an die Mieter oder Pächter auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen erstreckt. Allein das ist für die Frage, ob man es mit einer Betreibungshandlung zu tun habe, ohne Bedeutung. Maßgebend ist, ob eine solche Anzeige geeignet sei, den Gläubiger seinem Ziele, der Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners, näher zu bringen oder die Rechtsstellung des Schuldners in der Betreibung zu präjudizieren (Jaeger, Komm. Art. 56 N. 3). Diese Frage ist wohl zu bejahen. Denn solange die Anzeige nicht gemacht ist, kann der Mieter oder Pächter rechtsgültig an den Schuldner zahlen, und es besteht die Gefahr, daß dieser einen so erhaltenen Betrag für sich verwende, statt ihn dem Gläubiger oder dem Betreibungsamte abzuliefern, und damit das Pfandrecht des Art. 806 ZGB illusorisch mache. Erst durch die Anzeige erhält daher dieses Recht einen ausreichenden Schutz und wird dessen Realisierung in der Betreibung in wirksamer Weise vorbereitet.

Obwohl also die Anzeige an die Mieter nach Art. 152 SchRG als Betreibungshandlung anzusehen ist, hat aber die Vorinstanz doch mit Recht entschieden, daß sie während der Betreibungsfrieten vorgenommen werden durfte; denn sie stellt sich zweifellos als

unaufschiebbare Maßnahme zur Erhaltung von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 56 SchRG dar, weil sie eben den Zweck hat, die Verhaftung der Miet- und Pachtzinse wirksam zu sichern, gleich wie die Aufnahme der Retentionsurkunde nach Art. 283 Abs. 1 SchRG die Erhaltung des Retentionsrechtes bezweckt und insoweit als unaufschiebbare Maßnahme im erwähnten Sinne gilt (US Sep.-Ausg. 7 Nr. 42*).

2. — Die Zustellung der Anzeigen nach Art. 152 Abs. 2 SchRG war im vorliegenden Fall auch durch die Natur der in Betreibung gesetzten Forderung nicht ausgeschlossen, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat. Die Kantone können zur Zwangsvollstreckung für ihre öffentlichrechtlichen Forderungen gleich jedem andern Gläubiger von den durch das Betreibungsgesetz gegebenen Maßregeln Gebrauch machen, also auch von der Grundpfandbetreibung und den damit verbundenen Rechten für ihre grundversicherten Forderungen. Die einzige Schranke, die das Betreibungsgesetz in dieser Beziehung aufgestellt hat, ist die Unzulässigkeit der Betreibung auf Konkurs.

Die Frage aber, ob das im vorliegenden Falle geltend gemachte Grundpfandrecht des Staates wie dasjenige irgend eines andern Grundpfandgläubigers auch die Mietzinsforderungen nach Art. 806 ZGB ergreift, ist nicht von den Aufsichtsbehörden zu lösen. Wenn der Schuldner diese Ausdehnung der Pfandhaft bestreiten wollte, mußte er es durch Erhebung des Rechtsvorschlages tun, und es wäre dann Sache des Richters gewesen, hierüber zu entscheiden.

3. — Mit der Behauptung, daß einer der Mieter, dem das Betreibungsamt von der Betreibung Mitteilung machte, schon seit einiger Zeit ausgezogen sei und die Anzeige an ihn daher überflüssig gewesen sei, kann der Rekurrent nicht gehört werden, da sie erst vor Bundesgericht aufgestellt worden ist.

4. — Ist somit davon auszugehen, daß das Betreibungsamt mit Recht die Anzeigen an die zwei Mieter versandt hat, so ist es, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, berechtigt, hierfür, sowie auch für die Aufhebung der Anzeigen die Gebühren des Art. 4 des Gebührentarifs zu berechnen. Es ist klar, daß den Mietern davon ebenfalls Mitteilung gemacht werden muß, wenn

* Ges.-Ausg. 30 I S. 437 f.

ihre Verpflichtung zur Zahlung der Mietzinse an das Betreibungsamt dahinfällt.

Dagegen hatte das Betreibungsamt weder eine Tabelle zu erstellen noch die verpfändete Liegenschaft zu verwalten und es kann daher auch nicht Gebühren dafür verlangen. Damit, daß es die Anzeigen an die Mieter nach Art. 152 SchRG versandte, hatte es noch keineswegs die Verwaltung der Liegenschaft übernommen. In der Betreibung auf Grundpfandverwertung wird der Betreibungsbeamte erst dann, wenn das Verwertungsbegehren gestellt wird, Verwalter der verpfändeten Liegenschaft. Das Betreibungsamt hatte im vorliegenden Fall lediglich den bezahlten Mietzins als Depositar im Sinne des Art. 168 OR entgegenzunehmen.

Ebenso war es nicht berechtigt, die Gebühr für Verteilung im Sinne des Art. 19 des Gebührentarifs zu verlangen. Eine Verteilungsliste war im vorliegenden Fall nicht aufzustellen. Das Betreibungsamt mußte bloß die in Art. 12 des Gebührentarifs vorgesehenen Handlungen vornehmen. Es nahm von einem Mieter eine Zahlung entgegen und, statt den Betrag an die Depositenanstalt abzuliefern, wie es sonst die Regel wäre, übergab es dem Gläubiger direkt den zu dessen Deckung erforderlichen Teilbetrag und lieferte den nach Abzug der Gebühren bleibenden Restbetrag dem Schuldner ab. Somit dürfen für diese Handlungen nur die Gebühren des Art. 12 des Gebührentarifs berechnet werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Betreibungsamt Basel-Stadt angewiesen wird, dem Rekurrenten die in der Betreibung Nr. 35,589 für Liegenschaftsverwaltung, Erstellung einer Tabelle und Verteilung nach Art. 19 des Gebührentarifs bezogenen Gebühren unter Abzug einer Gebühr nach Art. 12 des Gebührentarifs zurückzuerstatten.